

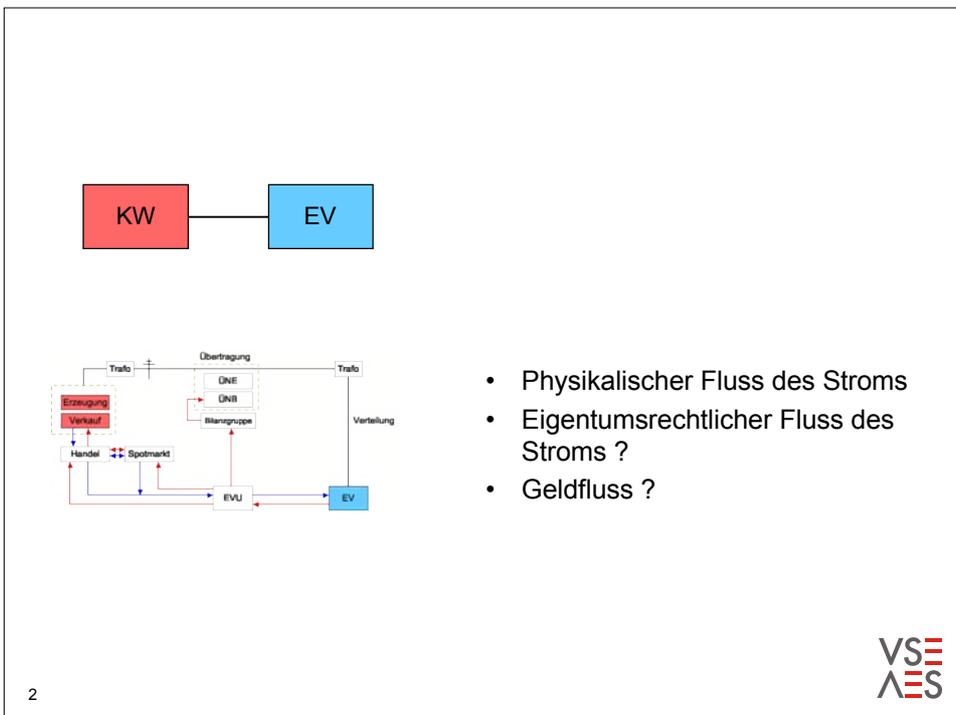


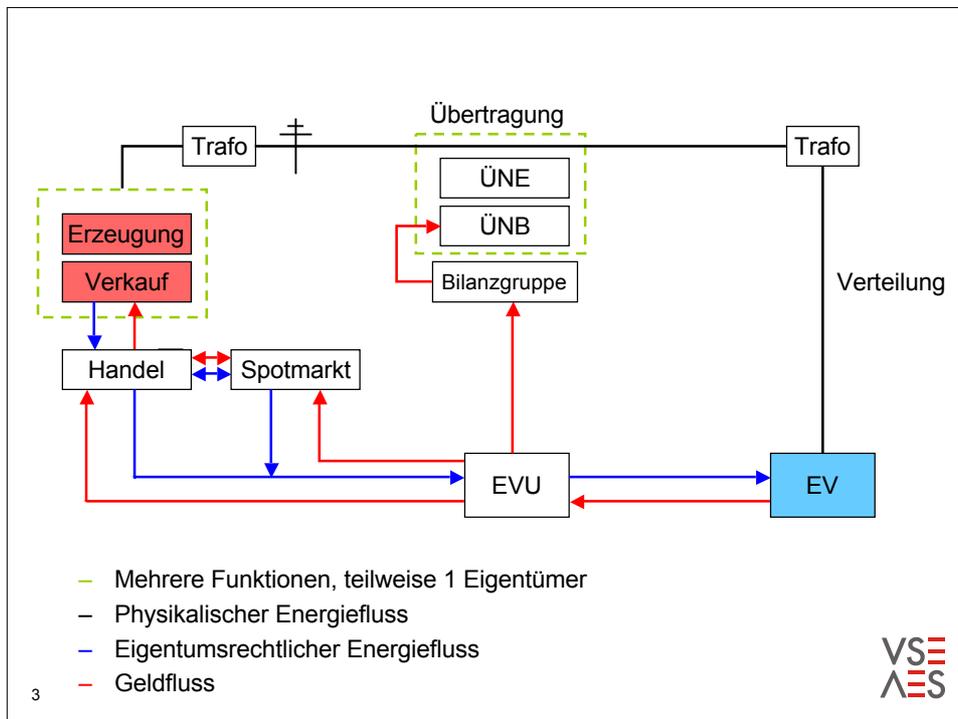
Vertragsbeziehungen im Schweizerischen Stromversorgungsrecht

Netzanschlussvertrag – Netznutzungsvertrag – Energielieferungsvertrag – Lieferantenrahmenvertrag

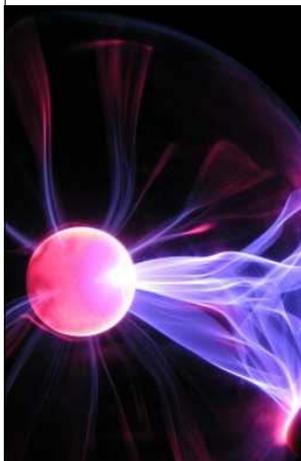
Dr. Michael Merker

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere





- Qualifikation Strom



- Strom ist „Sache“ im Sinn von Art. 713 ff. ZGB (Fahrnis)
- Strom kann rechtlicher Herrschaft unterworfen werden
- Gegenstand von Kaufverträgen (Art. 184 ff. OR)
- Produktion und Verteilung ganz erheblich öffentlichrechtlichen Normen unterstellt

Vertragsfreiheit

OR, konsensual

- Wahlfreiheit Partner
- Inhaltsfreiheit

- EV > 100 MWh/a plus Netzzugangserklärung (nur Ware Strom)
- Konkretisierung in
 - Vertrag
 - AGB
 - Streitentscheid Zivilgerichte

vs Kontrahierungspflicht

StromVG, einseitig

- NA
- NN
- Grundversorgung

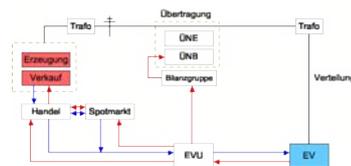
- Konkretisierung in
 - StromVV
 - allg. Netzanschluss- / Netznutzungsbedingungen
 - Tarife
 - Rechtsprechung / Weisungen ECom

5

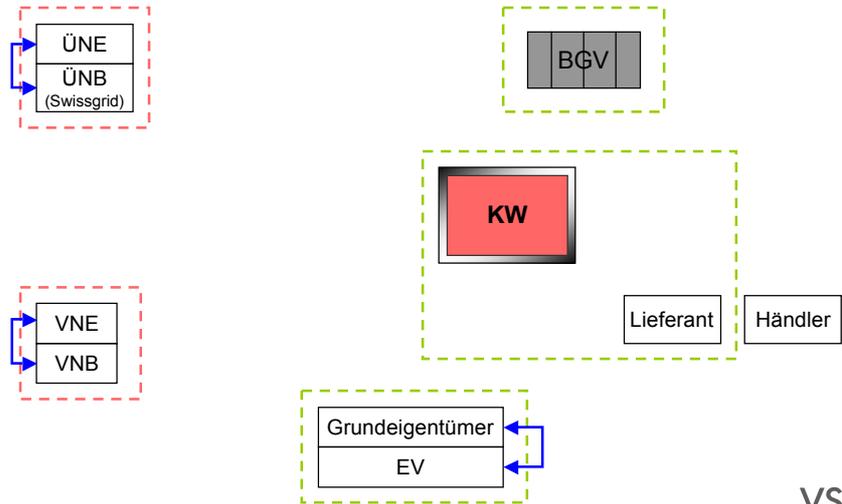


- Vertragspartner ?

- Verträge ?



Vertragspartner

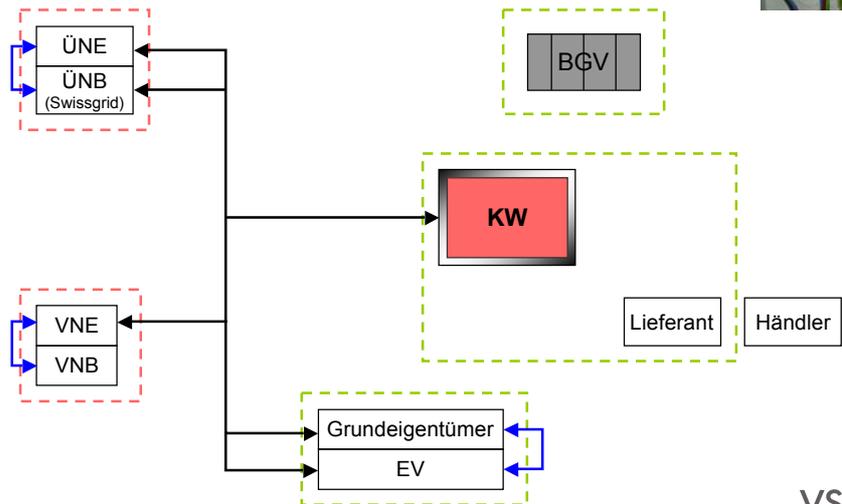


7



Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer / ev. Mieter



8



Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer / ev. Mieter



- Begriff
 - Art. 5 StromVG
 - Regelt
 - Anschluss des Verteilnetzes an Übertragungsnetz (ÜNB - VNB)
 - Anschluss elektrischer Anlagen auf Grundstück oder in Gebäude an Niederspannungsnetz (VNB - EV)
- Qualifikation
 - Anschluss: Innominatkontrakt
 - Erstellung Netzanschluss: Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)

9



Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer – Technische Anbindung des Netzanschlussnehmers



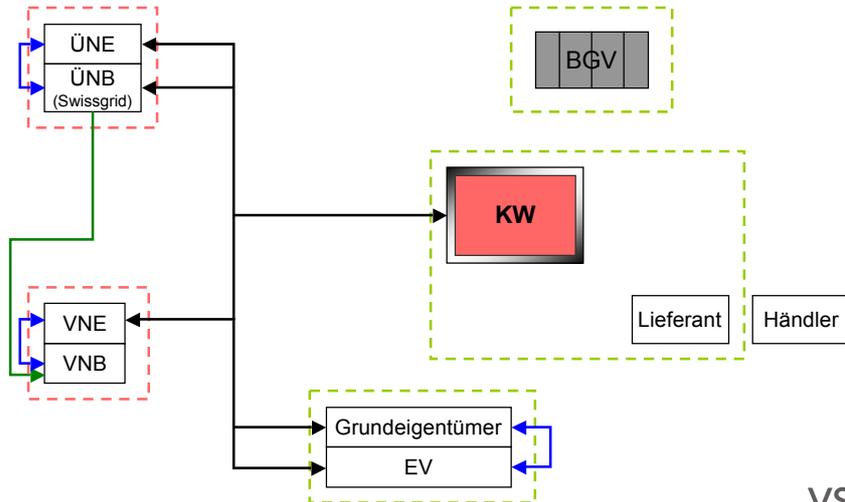
- Inhalt
 - Definition Abnahmestelle
 - Lieferspannung
 - Netzanschlussleistung
 - Eigentumsgrenze
 - Erstellungskosten und Netzkostenbeiträge
 - Messung
 - Zutrittsrecht
 - Unterbrüche
 - Haftung
 - Kündigung
 - Ersatzbelieferung ?

10



Netznutzungsvertrag

zwischen ÜNB-VNB

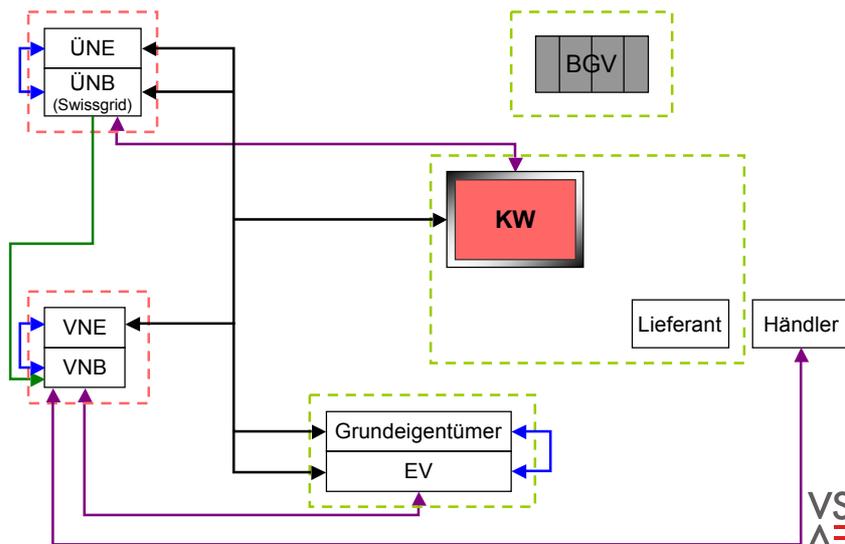


11



Netznutzungsvertrag

zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler?)



12



Netznutzungsvertrag zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler ?)



- Begriff
 - Art. 13 StromVG
 - Regelt
 - Netznutzung (Transportvertrag)
 - Rahmenbedingungen und Entgelte
- Qualifikation
 - Werkvertrag (Art. 363 ff. OR umstritten)
 - Innominatkontrakt
 - Folge: Vertragliche Regelung wichtig

13



Netznutzungsvertrag zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler ?)



- Inhalt
 - Vorhalt von Netzinfrastruktur (für Elektrizitätsversorgung des Kunden)
 - Leistung der notwendigen Netzdienste
 - Kontrahierungszwang und Verweigerungsgründe
 - Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate
 - Unterbrechungen und Folgen
 - Entgeltgestaltung
 - Vertragsdauer / Kündigung
 - Ersatzbelieferung

14



Energieliefervertrag

- Inhalt

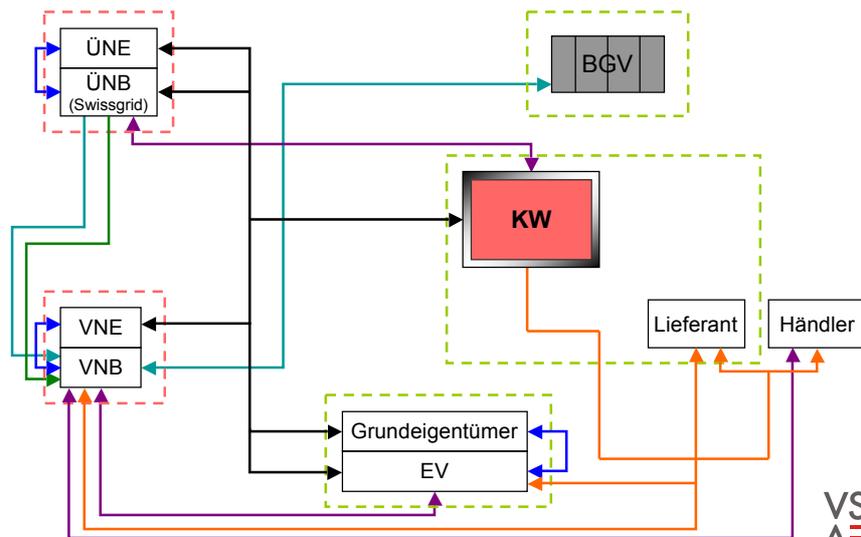


17

- Nach Kundengruppen unterschiedlich
 - Grundversorgung
 - freier Markt
 - Vollversorgungsverträge
 - Vollversorgungsverträge inkl. Lieferung?
 - Strukturierte Lieferung (Band- und Programmlieferung)
 - Reservelieferung / Zusatzversorgung bei freien EV mit Eigenerzeugungsanlagen
- Übergabestelle
- Preis / Tarif
- Vertragsdauer / Kündigung
- Messung
- Abrechnung
- Haftungsregeln
- Gerichtsstand



Energiedatenlieferung



18



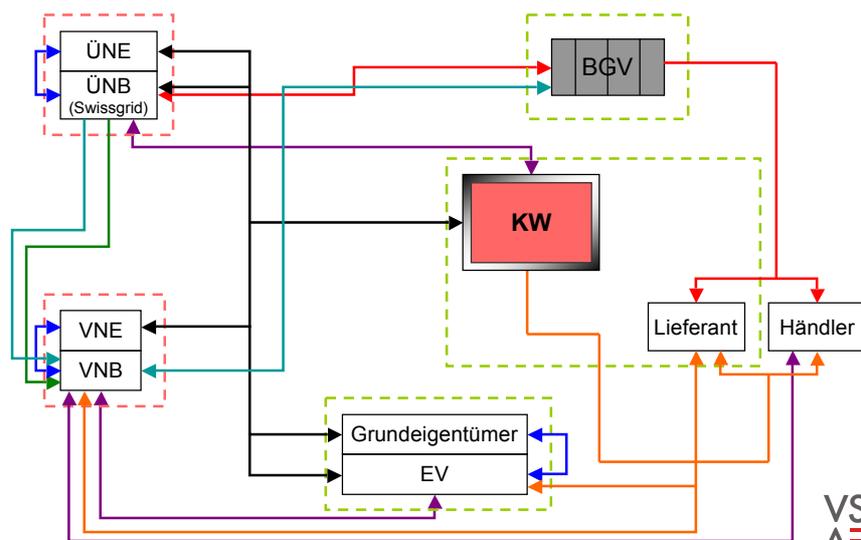
Energiedatenlieferung

- Energiedatenlieferung
- Datenaustausch
 - Kundenliste des Netzbetreibers
 - Lieferantenwechsel
 - Verbrauchsdaten des Kunden
- Regelung zwischen ÜNB / VNB - BGV

19



Bilanzgruppenvertrag



20

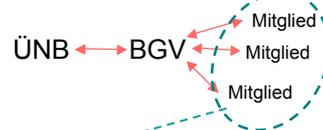


Bilanzgruppenvertrag

- Begriff
- Bilanzgruppe = rechnerische Zusammenfassung einer beliebigen Anzahl von Einspeise und/oder Auspeisepunkten (Kontierungssystem) in Regelzone Schweiz

- Qualifikation

- **Auftrag** (Art. 394 ff. OR)



- ev. einfache Gesellschaft (unklar)
- Bündel von Einzelverträgen



21

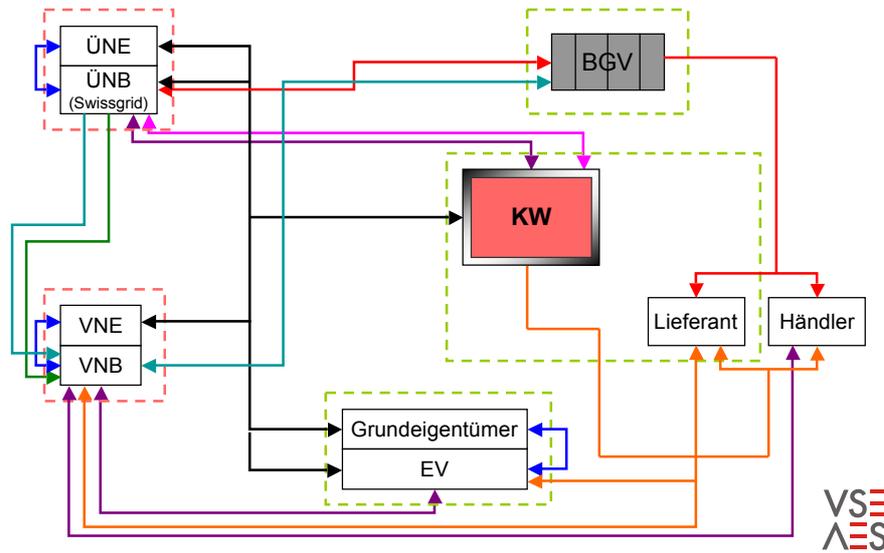
Bilanzgruppenvertrag

- Inhalt
- Rechte und Pflichten ÜNB, BGV, Bilanzgruppenmitglied
- Bestimmungen Datenaustausch
- Haftungsbestimmungen
- Kündigungsbestimmungen



22

Vertrag Beschaffung SDL



23

Vertrag Beschaffung SDL

- Beschaffung SDL
- Kaufvertrag über Lieferung und Nichtlieferung elektrischer Energie
- Tertiärregelung über Innominatkontrakte (Lastabwurf)

24

VSE

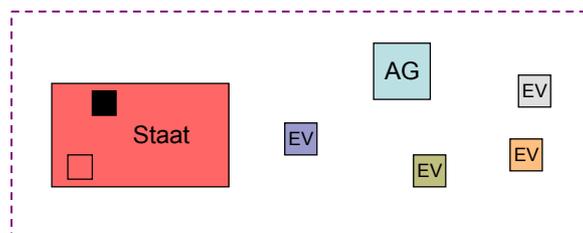


Verteilnetzbetreiber / EVU als Unternehmen

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Handlungsgrundsätze für EVU



Bundesverfassung

- bestimmt Handeln des Staates
- bestimmt teilweise auch Handeln der EVU
 - abhängig von Organisationsform
 - wirkt sich auch auf Vertragsgestaltung aus

26



Handlungsgrundsätze für EVU



Art. 5 Bundesverfassung

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

27



Handlungsgrundsätze für EVU



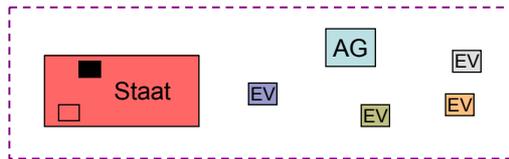
Grundprinzipien
des Verwaltungsrechts und
des rechtsstaatlichen Handelns

- Gesetzmässigkeit
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Rechtsgleichheit
- Treu und Glauben

28



Handlungsgrundsätze für EVU



Art. 35 Bundesverfassung

Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

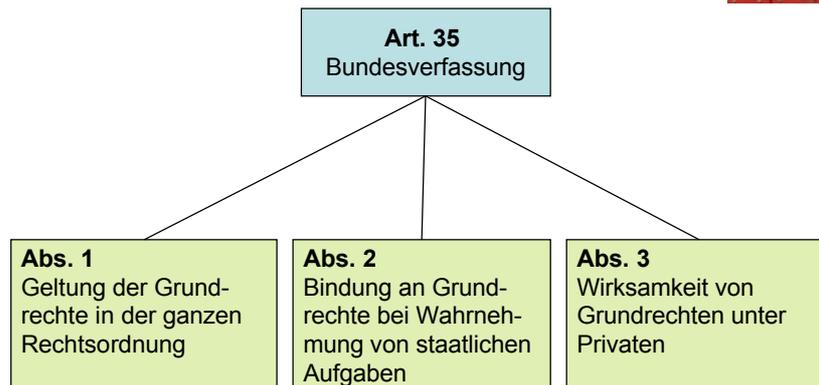
² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.



29

Verwirklichung der Grundrechte



30

Art. 35 Abs. 1 BV



Auftrag zur Verwirklichung der Grundrechte

- Grundrechte müssen in ganzer Rechtsordnung zur Geltung kommen (Grundrechtspolitik)
- nicht nur Abwehrrecht des Privaten, Abs. 1 verlangt positives Tun des Staates
- richtet sich an alle Staatsorgane auf allen Ebenen
 - Bund, Kantone, Gemeinden
 - Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung, Justiz
- Grundrechtskonforme Auslegung und Handhabung aller Rechtsnormen

31

VSE
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wer ist an die Grundrechte gebunden ?

- Staatliche Organe
- private Träger staatlicher Aufgaben
 - EVU ?

32

VSE
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wer nimmt eine staatliche Aufgabe wahr?

- Gemeinwesen
 - Bund, Kantone, Gemeinden
- dezentrale und verselbständigte staatliche Verwaltung
 - (andere) öffentlichrechtliche Körperschaften
 - öffentlichrechtliche Anstalten
 - öffentlichrechtliche Stiftungen
- in Privatrechtsform organisierte Staatsverwaltung; „öffentliche“ Unternehmen wie
 - Aktiengesellschaften
 - Genossenschaften

Kriterium: bestimmender Einfluss des Staates im Unternehmen



33

Art. 35 Abs. 2 BV



Wer nimmt eine staatliche Aufgabe wahr?

- mit staatlichen Aufgaben betraute Private
 - Delegation staatlicher Aufgaben an Private (Pflicht zur Erfüllung)
 - nicht: freiwillige Übernahme von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, durch Private



34

Art. 35 Abs. 2 BV



Welche Handlungsformen der Träger einer staatlichen Aufgabe ziehen eine Grundrechtsbindung nach sich?

- hoheitliches Handeln
 - des Staates durch Verfügung
 - des Privaten durch Verfügung (z.B. ESTI)
- privatrechtliches Handeln
 - öffentliche Aufgabenerfüllung in privatrechtlichen Handlungsformen
 - Netzanschlussvertrag
 - Netznutzungsvertrag
 - Grundversorgung
- marktwirtschaftliches Handeln?
 - Postentscheid

35

VS
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wann liegt eine staatliche Aufgabe vor?

- Was staatliche Aufgaben sind, bestimmt sich nach Verfassung und Gesetz
 - Netzgebietszuteilung mit Grundversorgungspflicht (StromVG; kantonales Recht)
 - Versorgungspflicht in kantonalen oder kommunalen Erlassen, in Konzessionsverträgen

36

VS
AES

Grundrechte – Fall



Der Verein gegen Tierfabriken wollte bei der Post zwei seiner Publikationen als unadressierte Massensendung zur Versendung an alle Haushaltungen übergeben. Die Post lehnte den Versand dieser Publikationen ab.

Ist die Post an die Grundrechte (Medien- bzw. Pressefreiheit) gebunden und dadurch zur Beförderung der Publikationen verpflichtet?

37



Grundrechte – Fall



Lösung

- BGE 129 III 35
- Beförderung unadressierter Massensendungen gehört nicht zur von der Post zu erbringenden Grundversorgung (**Universaldienst**).
- Gehört zu Dienstleistungen, die Post erbringen kann, grundsätzlich aber nicht erbringen muss (**Wettbewerbsdienste**).
- Bei der Erfüllung von staatlichen Aufgaben besteht Grundrechtsbindung.
- Bei den Wettbewerbsdiensten handelt es sich nicht um „staatliche Aufgaben“.

38



Grundrechte – Fall



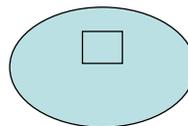
Lösung

- Diese Dienstleistungen können auch von jedem anderen Privaten erbracht werden.
- Grundrechtsbindung nur bei den Universaldiensten (Grundversorgung).
- Keine Verletzung der Pressefreiheit
- **Starke Kritik am Entscheid**
 - Bund = Eigentümer (Bindung an Art. 35 Abs. 1 BV)

39

VSE
AES

Unternehmensformen

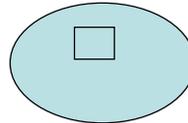


- **als Verwaltungseinheit eingebunden**
- unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BV)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)
 - Legalitätsprinzip
 - Handeln im öffentlichen Interesse
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Rechtsgleichheit; Treu und Glauben

40

VSE
AES

Unternehmensformen

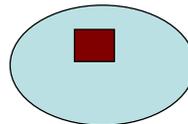


- Rechtsbeziehungen Kunden: (eher) öffentlichrechtlich
 - Verträge ?
 - Verfügungen ?
- Aufsicht (Verwaltung, Exekutive, Parlament)
- Demokratie: Organisation, Auftrag, Investition, Tarif
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Strompreis ?
- Konzessionsgebühr ?



41

Unternehmensformen

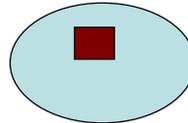


- **Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt**
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV)
- Rechtsbeziehungen Kunden: öffentlichrechtlich oder privatrechtlich
- Aufsicht (Exekutive oder Parlament)



42

Unternehmensformen

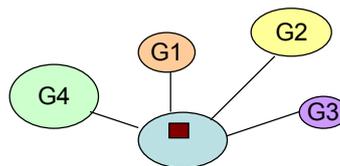


- Demokratie (grundlegende Organisation, Auftrag, Zweck)
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

43



Unternehmensformen



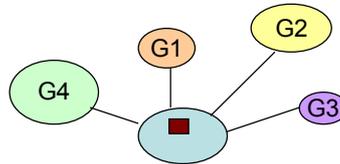
- **öffentlichrechtlicher Zweckverband** (Gemeindeverband)
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BV)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)
 - Legalitätsprinzip
 - Handeln im öffentlichen Interesse
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Rechtsgleichheit; Treu und Glauben

44



Unternehmensformen

EVU



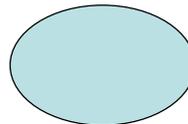
- Rechtsbeziehungen Kunden: (eher) öffentlichrechtlich
- Aufsicht: Exekutive / Parlament
- Demokratie: Organisation, Auftrag, Investition, Tarif
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

45

VSE
AES

Unternehmensformen

EVU



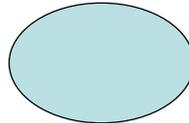
- **Privatrechtliche AG**
- Grundrechtsbindung
 - mit öffentlichrechtlichem Auftrag (Art. 35 Abs. 2 BV)
 - ohne öffentlichrechtlichen Auftrag (Art. 35 Abs. 3 BV)
 - Machtgefälle
 - nur über grundrechtskonforme Auslegung von Normen
 - aber: bei Netzgebietszuweisung immer öff-rechtl. Auftrag
 - Gemeinwesen dominiert AG (Art. 35 Abs. 2 BV)

46

VSE
AES

Unternehmensformen

EVU



AG

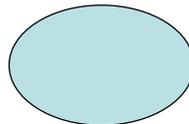
- Rechtsbeziehungen Kunden: privatrechtlich
- Aufsicht: keine
- VR
 - weisungsgebunden?
 - Vertretung öffentlicher Interessen?

47



Unternehmensformen

EVU



AG

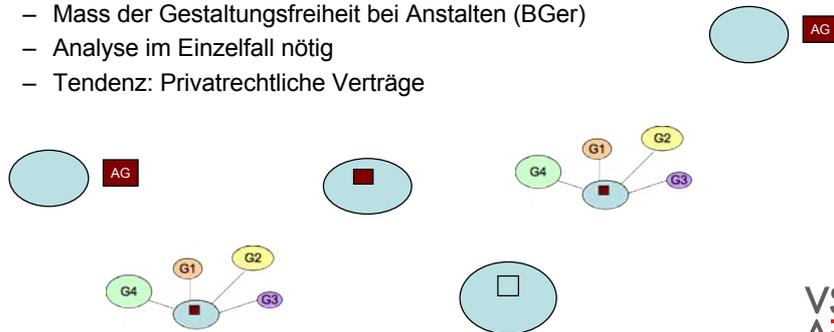
- Demokratie: Im Zeitpunkt der Gründung / Auslagerung, Auftrag
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

48



Netzverträge: öffentlichrechtlich oder privatrechtlich ?

- Kriterien für Unterscheidung
 - **Organisationsform**
 - Verfügungskompetenz
 - Regelungsdichte (im Leistungsauftrag)
 - Rechtswahl
 - Mass der Gestaltungsfreiheit bei Anstalten (BGer)
 - Analyse im Einzelfall nötig
 - Tendenz: Privatrechtliche Verträge



Netzanschlussvertrag



- Privatrechtlich oder öffentlichrechtlich
- Vertragsfreiheit öffentlichrechtlich eingeschränkt durch
 - Kontrahierungszwang (Art. 5 StromVG)
 - Verpflichtung auf Rechtsgleichheit (Art. 3 StromVV, Art. 8 BV)
 - Kosten
 - Anschluss?
 - Netzeinkauf?
 - Streiterledigung (Art. 22 StromVG)
- Fazit: Kaum Vertragsfreiheit

50



Netznutzungsvertrag



- Privatrechtlich oder öffentlichrechtlich
- Vertragsfreiheit öffentlichrechtlich eingeschränkt durch
 - Kontrahierungszwang (Art. 13 StromVG)
 - Ausnahme
 - Sicherheitsaspekte
 - Kapazitätsprobleme?
 - Sonderfall Grenzkapazitäten
 - Verpflichtung auf Rechtsgleichheit (Art. 3 StromVG, Art. 8 BV)
 - Entgelt (reguliert; Art. 14 ff. StromVG)
 - EleG
- Fazit: praktisch keine Vertragsfreiheit

51



Allgemeiner Teil: Vertragsbestimmungen der Musterverträge VSE

Grundsätze

- Separater Foliensatz

53

Vertragsgrundlagen

- Separater Foliensatz

54

AGB



- Begriff
- einseitig vorformulierte Vertragsbedingungen
- für eine Vielzahl von Verträgen
- nicht individuell ausgehandelt
- Vorteil
- Rationalisierung Wirtschaftsleben im Massenverkehr
- Zeitgewinn
- Vereinheitlichung

Kaufgegenstandes durch Vorlage der Rechnung oder auf andere geeignete Weise nachweisen.

II. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge
Die Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

1.1 der beantragte Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte.

mindestens 5 % im Verzug ist. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Kunde dem Unternehmer sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf dem Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich

AGB



- Problem
- Oft wird einseitige Verteilung von Rechten und Pflichten vermutet
- Komplex und unübersichtlich
- AGB-Abgleich in ganzen Wirtschaftszweigen (Kartellrecht!)
- Unerfahrenheit einer Partei

AGB



- Auslegung
- AGB sind nach denselben Regeln auszulegen wie individuelle Abreden
 - Rekonstruktion subjektiver Parteiwille (Indizien)
 - Wenn nicht möglich: objektivierte Auslegung (was vernünftig und redlich handelnde Parteien nach Treu und Glauben unter gegebenen Umständen gemacht hätten)



61

AGB



- Auslegung
- Speziell: Unklarheitenregel
 - Auslegung einer Bestimmung führt zu keinem klaren Ergebnis
 - Bestimmung ist in dem für den Kunden günstigsten Sinn auszulegen
 - Unklarheiten gehen zu Lasten des Verfassers der AGB



62

AGB

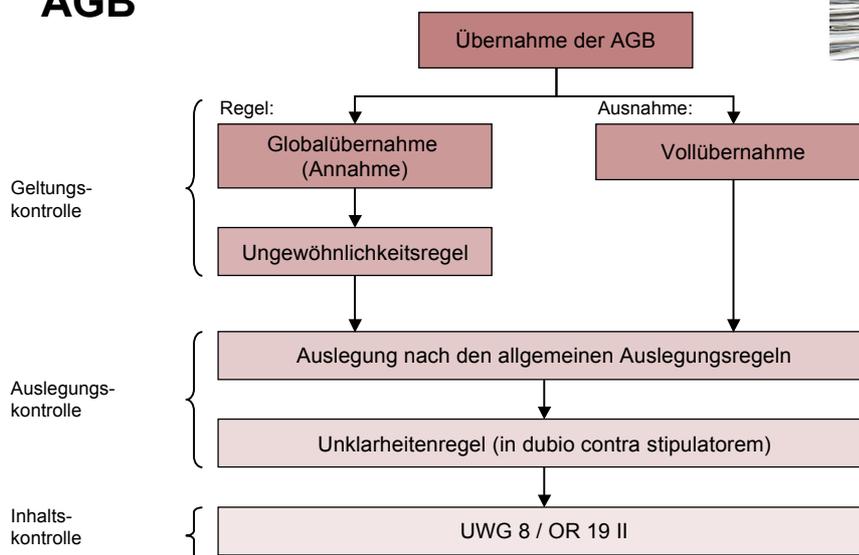


- Inhaltskontrolle ?
- Verdeckt über Auslegung
- Offen ?
 - Nein
 - Ausnahme
 - Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)
 - Erhebliche Abweichung gesetzlicher Ordnung
 - Asymetrische Verteilung von Rechten und Pflichten
 - Der Vertragsnatur zuwiderlaufende Regelung
 - Irreführend zum Nachteil einer Vertragspartei
- Kontrollkriterium öffentliche Ordnung (Art. 19 Abs. 2 OR)



63

AGB



64

AGB – Fall 1



Das EVU Arosa plante den Bau eines Werkgebäudes. Es schloss mit dem Unternehmer Y zwei Werkverträge über den Bau. Der Architekt Z wurde mit der Bauleitung beauftragt. Die von allen Seiten unterzeichneten Werkverträge verwiesen auf „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten des SIA, Norm 118, die in allen Teilen als bekannt vorausgesetzt werden und denen sich beide Parteien, Bauherr und Unternehmer, ausdrücklich unterwerfen“. Art. 154 und 155 der SIA-Norm 118 enthalten eine Befugnis der Bauleitung (Z) zur Vertretung des Bauherrn (X. AG) gegenüber dem Unternehmer (Y). Gestützt auf diese Bevollmächtigung visierte und unterzeichnete der Architekt Z die Schlussabrechnung von Y. Das EVU war nicht bereit, die Rechnungen zu bezahlen, da diese in vielen Punkten nicht mit den Werkverträgen übereinstimmten.

Gültigkeit der Art. 154 und 155 der SIA-Norm 118?

65



AGB – Fall 1



Lösung

- BGE 109 II 452
- Ungewöhnlichkeitsregel?
- Grs. Geltung der AGB, auf die im unterzeichneten Vertragstext verwiesen wird, auch wenn die AGB nicht gelesen werden (Globalübernahme).
- Nur schwache od. unerfahrene Partei kann sich auf Ungewöhnlichkeitsregel berufen.
- Ungewöhnlichkeit ist individuell zu beurteilen: für einen Branchenfremden können auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein.

66



AGB – Fall 1



Lösung

- Objektiv betrachtet muss die betreffende Klausel einen geschäftsfremden Inhalt aufweisen (wesentliche Änderung des Vertragscharakters od. sie fällt in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus).
- Umfassende Vollmacht in Bezug auf finanzielle Verpflichtungen sind bei einem Werkvertrag geschäftsfremd.
- EVU ist Bauherr ohne Erfahrung bei der Erstellung grosser Werkgebäude.



67

AGB – Fall 1



Lösung

- Bestimmungen sind ungewöhnlich.
- EVU Arosa musste nicht mit diesen Bestimmungen rechnen.



68

AGB – Fall 2



EVU Zermatt vereinbart mit den Zermatter Bergbahnen Vollversorgung mit elektrischer Energie; bezüglich des Wirkfaktors $\cos \varphi$ wird auf die AGB (publiziert auf der Homepage des EVU Zermatt) verwiesen; dort findet sich in Ziff. 12.3 die Formulierung «Der $\cos \varphi$ beträgt 0.98». Die gleiche Vereinbarung wird zwei Wochen später auch mit Dominik Aufdenblatten getroffen, der die Eröffnung eines grossen Waschalons plant.

Mit der Blindenergieabrechnung sind beide Kunden nicht einverstanden. Zu Recht ?

69



Tarife, Preise, Steuern

- Separater Foliensatz

70

Datenaustausch (Datenschutz)

- Separater Foliensatz

71

Messwesen

- Separater Foliensatz

72

Unterbruch Netzbetrieb oder Lieferung

- Separater Foliensatz

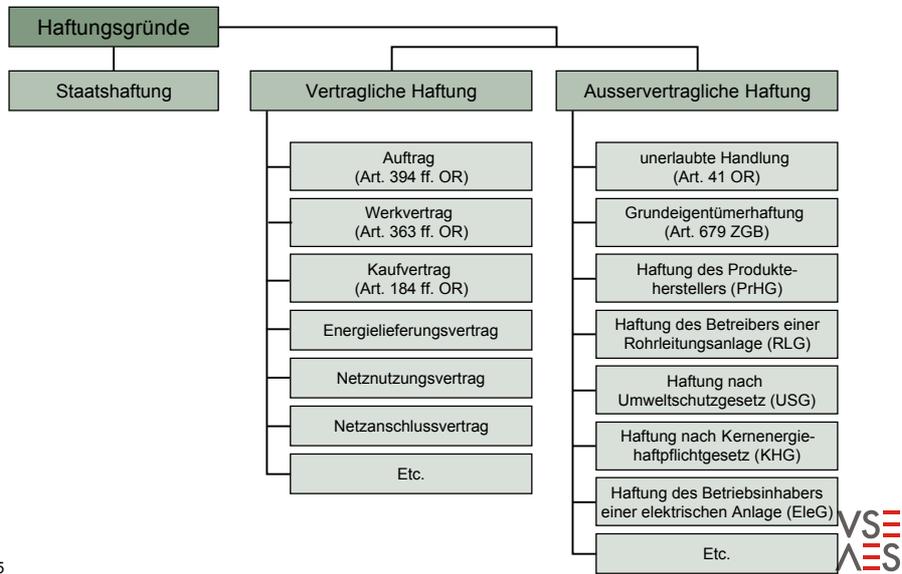
73

Übertragung des Vertrages

- Separater Foliensatz

74

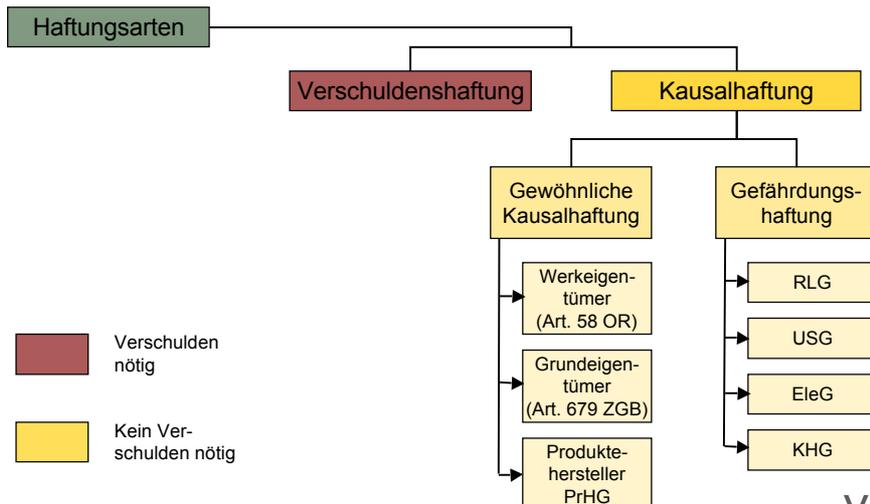
Haftung



75



Haftung



Verschulden
nötig

Kein Ver-
schulden nötig

76



Voraussetzung für Haftung

Verschuldenshaftung

- Schaden
- Widerrechtlichkeit oder Vertragsverletzung
- Kausalität (adäquater Kausalzusammenhang)
- *Verschulden*

77



Voraussetzung für Haftung

Gewöhnliche Kausalhaftung

- Schaden
- Widerrechtlichkeit oder Vertragsverletzung
- Kausalität
- Spezielle Voraussetzungen gemäss entsprechender Anspruchsgrundlage
- *Nicht: Verschulden*
- Allenfalls Haftungsbefreiung durch Beweis der Anwendung der gebotenen Sorgfalt

78



Voraussetzung für Haftung

Gefährdungshaftung

Definition:

- Knüpft an bestimmte Vorrichtungen an (v.a. Betriebe), von denen besondere Gefahr ausgeht
- Gefährdung ist erlaubt
- Als Ausgleich erhöhter Schutz der Opfer
- Keine allgemeine gesetzliche Regelung
- Haftungstatbestände ausschliesslich in Spezialgesetzen, die auch die Voraussetzungen regeln

79



Haftung aus NAV, NNV / ELV

- Ziff. 11 NNV VSE

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflchtrechtlichen Bestimmungen. **Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.** Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht **grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten** der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

80



Haftung aus NAV, NNV / ELV

- Ziel
 - Haftungsausschluss auf gesetzliches Mindestmass
 - Aber: modifizierte Haftungsregelung zulässig
 - z. B. leichte Fahrlässigkeit mit Begrenzung
 - Einpreisung Versicherung in NNE
zulässig ?

81



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Anwendungsbereich
 - Betrieb Schwach- oder Starkstromanlagen
 - **Nicht:** Elektrische Anlage, aber Schaden nicht auf Einwirkung von Strom zurückzuführen
 - Hausinstallationen ?
 - Nein (Art. 41 EleG)

82



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Wer haftet ?
 - Betriebsinhaber
 - Eigentümer
 - Pächter
 - „usw“ (Art. 20 EleG)
 - Solidarhaftung bei mehreren Betriebsinhabern
- Verschulden notwendig ?
 - Nein
- Verjährung
 - 2 Jahre, vom Zeitpunkt Schaden an, absolut

83



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Verschulden notwendig ?
 - Nein
- Verjährung
 - 2 Jahre, vom Zeitpunkt Schaden an, absolut

84



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Anwendungsbereich
- Schäden durch
 - Fehlerhafte Geräte
 - Fehlerhafte Elektrizität
- Wer haftet ?
- Herstellerin
 - VNB ?
 - Kraftwerksbetreiber ?

85



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Haftungsvoraussetzungen
- „Produkt“
 - Bewegliche Sachen
 - Elektrizität
- Fehlerhaftigkeit des Produkts
 - Nicht ausreichend sicher
 - Qualität im Sinn von Spannungsschwankungen
- Personen- / Sachschaden
 - Bei Sachschaden „private“ Verwendung
 - Kausalzusammenhang
 - Ausnahme von Haftung u.a.
 - Fehler nach Stand Wissenschaft / Technik bei Inverkehrbringung nicht erkennbar (Art. 5 PrHG)

86



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Verschulden notwendig ?
- Fälle
- Spannungsschwankungen ?
- Stromausfall ?
 - Streitig, eher nein
 - Nichtlieferung (≠ fehlerhafte Lieferung), es wird kein Produkt geliefert
- Schäden im Geschäftsbetrieb ?
- Schäden für Betriebsunterbrechungen

87



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Kann man diese Regelung wegbedingen ?
- Selbstbehalt des Geschädigten ?
- **Fazit mit Blick auf Art. 10 NNV**
- Nein
- Ja, bis CHF 900 (Art. 6 PrHG)
- Haftungsbeschränkung wirkungslos bei Schäden, die auf Betrieb des Stromnetzes zurückzuführen sind (Spannungsschwankungen)

88



Haftung – Fall 1

Ein Fallschirm verfährt sich infolge eines starken Windstosses in einer Starkstromleitung. Der Schirm geht in Flammen auf, der Fallschirmpilot erleidet schwerste Verbrennungen, denen er im Krankenhaus erliegt.

Haftung des Betreibers der Starkstromanlage?



VSE
AES

Haftung – Fall 1



Lösung

- Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 EleG
- Gefährdungshaftung
- Starkstromleitung ist Teil einer Starkstromanlage.
- Starkstromanlage wird durch Inhaber betrieben (ist unter Strom).
- Private oder öffentliche Anlage (fällt beides unter Art. 27 EleG).
- Eine Person wurde getötet.
- Unfall
- Schaden
- Natürlich und adäquat kausal?

VSE
AES

Haftung – Fall 1



Lösung

- Kein grobes Verschulden des Getöteten.
- Windstoss: höhere Gewalt?
- Höhere Gewalt liegt erst dann vor, wenn dieses zufällige Ereignis geeignet ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Betrieb der elektrischen Anlage, zu unterbrechen.
- Im konkreten Fall hat das zufällige Ereignis (Windstoss) nur aufgrund des Vorhandenseins der Anlage zu einem Schaden geführt.



91

Haftung – Fall 1



Lösung

- Folglich keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.
- Trotz des Windstosses ist das Vorhandensein der Starkstromleitung natürlich und adäquat kausal für den entstandenen Schaden.
- Der Betriebsinhaber haftet somit für den beim Fallschirmpiloten bzw. seinen Angehörigen entstandenen Schaden.



92

Haftung – Fall 2

Auf einer Baustelle bleibt der Maschinenarm eines fahrbaren Bohrgeräts an einer Starkstromleitung hängen, die der Fahrer aus Unaufmerksamkeit übersehen hat. Am Bohrgerät entsteht ein Sachschaden in Höhe von CHF 150'000. Verletzt wird niemand.

Haftung des Betreibers der Starkstromanlage?



93

Haftung – Fall 2



Lösung

- Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 EleG
- Gefährdungshaftung
- Starkstromleitung ist Teil einer Starkstromanlage
- Starkstromanlage wird durch den Inhaber betrieben (ist unter Strom)
- Private oder öffentliche Anlage (wird beides erfasst von Art. 27 EleG)
- Unfall
- Sachschaden
- Natürlich und adäquat kausal?



94

Haftung – Fall 2



Lösung

- Versehen bzw. Verschulden Dritter?
- Drittverschulden setzt keinen Unterbruch des Kausalzusammenhangs voraus.
- Der Unfall hat sich infolge des Versehens bzw. Verschuldens des Fahrers (als Dritter) zugetragen.
- Bei genügender Aufmerksamkeit hätte Fahrer erkennen müssen, dass der Maschinenarm eingezogen werden muss.
- Verletzung einer Sorgfaltspflicht (Fahrlässigkeit).



95

Haftung – Fall 2



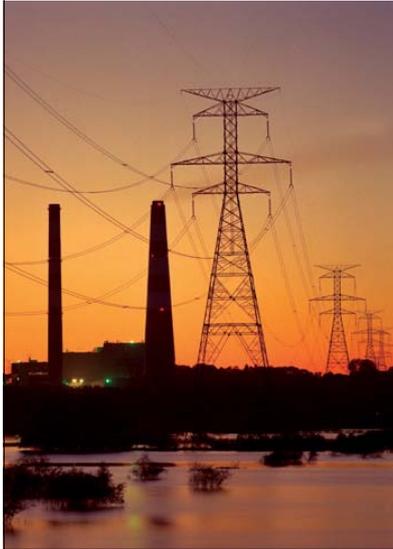
Lösung

- Der Betriebsinhaber kann sich exkulpieren.
- Es besteht kein Schadenersatzanspruch des Eigentümers des Bohrgeräts gegenüber dem Inhaber der Starkstromleitung.



96

Haftung – Fall 3



Aufgrund einer Fehlschaltung im Elektrizitätswerk Y fällt während mehrerer Stunden der Strom aus. Der Stromunterbruch führt bei der am Stromnetz des Werkes Y angeschlossenen Firma X. AG zu einem beträchtlichen Schaden an den herzustellenden Produkten und dadurch zu einer hohen finanziellen Einbuße.

Ist das Elektrizitätswerk schadenersatzpflichtig?



Haftung – Fall 3



Lösung

- BGR und h.L. qualifizieren den Elektrizitätslieferungsvertrag als Kaufvertrag.
- Grs. sind auf Elektrizitätslieferungsverträge die allgemeinen Regeln der Leistungsstörungen anwendbar.
- Stromunterbruch: objektive nachträgliche Leistungsunmöglichkeit.
- Fehlschaltung im Elektrizitätswerk als Ursache.
- Fehlschaltung ist vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu verantworten.

98



Haftung – Fall 3



Lösung

- Verschulden des Werkes führt zu Schadenersatzpflicht aus Vertrag.
- Art. 97 ff. Obligationenrecht (OR)
- Voraussetzungen:
 - Schaden
 - Vertragsverletzung
 - Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Leistungsunmöglichkeit und eingetretenem Schaden
 - Verschulden

99



Haftung – Fall 3



Lösung

- Schaden liegt vor.
- Vertrag wurde verletzt, da der Strom nicht wie vereinbart geliefert wurde.
- Schaden ist entstanden.
- Aufgrund des Stromunterbruchs kam es zu Produktionsschaden, d.h. Kausalzusammenhang ist gegeben.
- Verschulden liegt vor, da eine Fehlschaltung (aufgrund menschlichen Versagens) zum Stromunterbruch geführt hat.

100



Haftung – Fall 3



Lösung

- Haftung wegbedungen ?
- Liegt Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vor ?
- Das Elektrizitätswerk Y ist der Firma X AG zur Leistung von Schadenersatz
 - verpflichtet
 - nicht verpflichtet

101



Gerichtsstand



- Gerichtsstand (1)
- Begriff
- Ziff. 14 NAV VSE lautet:
 - „Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers“
- Zulässige Regelung?



102



Gerichtsstand



- Gerichtsstand (2)
- Grundsatz:
 - Vereinbarung über Gerichtsstand zulässig (Vorsicht wegen AGB)
 - Klage dann *nur* am vereinbarten Gerichtsstand zulässig
- Ausnahme:
 - Zwingende Gerichtsstände
 - v.a. bei Konsumentenverträgen (Art. 21 f. GesG) – kein Verzicht durch Konsument auf Gerichtsstand an seinem Wohnort im Voraus zulässig



103

VS
LES

Gerichtsstand



- Gerichtsstand (3)
- Definition Konsumentenvertrag
 - Leistung des üblichen Ver- oder Gebrauchs
 - für persönliche oder familiäre Bedürfnisse
 - Angebot im Rahmen der beruflichen / gewerblichen Tätigkeit
- Konsequenz:
 - Vereinbarung über Gerichtsstand am Sitz des Anbieters unzulässig
 - Keine Einlassung
 - Konsument muss an seinem Wohnsitz klagen können



104

VS
LES

Gerichtsstand



- Gerichtsstand (4)

- **Zudem (!):**

- Zuständigkeit der ECom im Zuständigkeitsbereich von Art. 22 StromVG zwingend (Gerichtsstandsvereinbarungen ungültig)



105



Netzverträge und Modelle

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



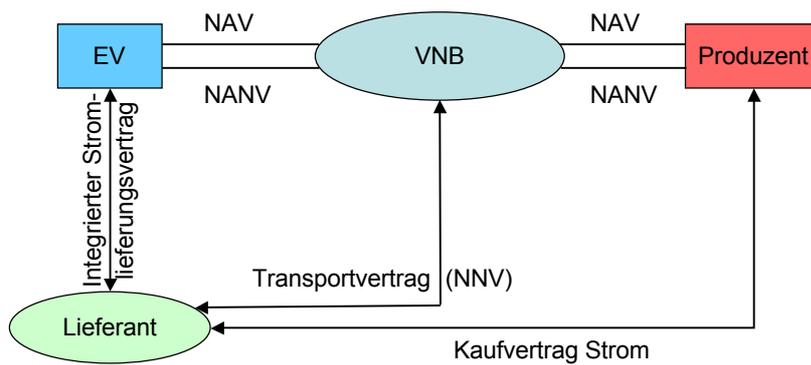
Vom Produzent zum EV

- Integriertes Modell
- Desintegriertes Modell
- Modell-VSE / teilweise StromVG

107



Integrierter Stromliefervertrag



108



Integrierter Stromliefervertrag

- Elektrizität wird EV an Eingangsklemme vom Lieferanten zur Entnahme bereit gestellt (Übergabeort)
- Bringschuld
- Netznutzung durch Lieferant
- „all-inclusive“-Vertrag
- Grundversorgungsmodell
 - Verzicht auf Netzzugang (Art. 6 Abs. 1 StromVG)
 - Einheitlicher Elektrizitätstarif
 - Netznutzung
 - Energielieferung
 - Abgaben

109



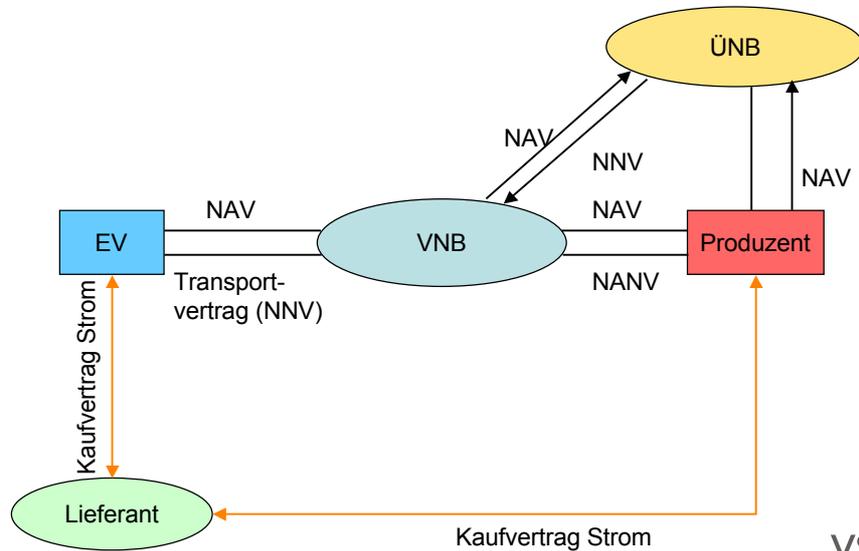
Integrierter Stromliefervertrag

- Integriertes Modell gemäss StromVG fraglich
 - Art. 14 Abs. 2 StromVG (Schulden NNE = EV je Ausspeisepunkt)
 - Art. 9 StromVV (Schuldner NNE = EV)
- **Aber:** Art. 13 StromVG normiert diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte
 - Lieferant?
 - Grundversorgung (kein Netzzugang des EV < 100'000 kWh) ?

110



Desintegrierter Stromliefervertrag



111



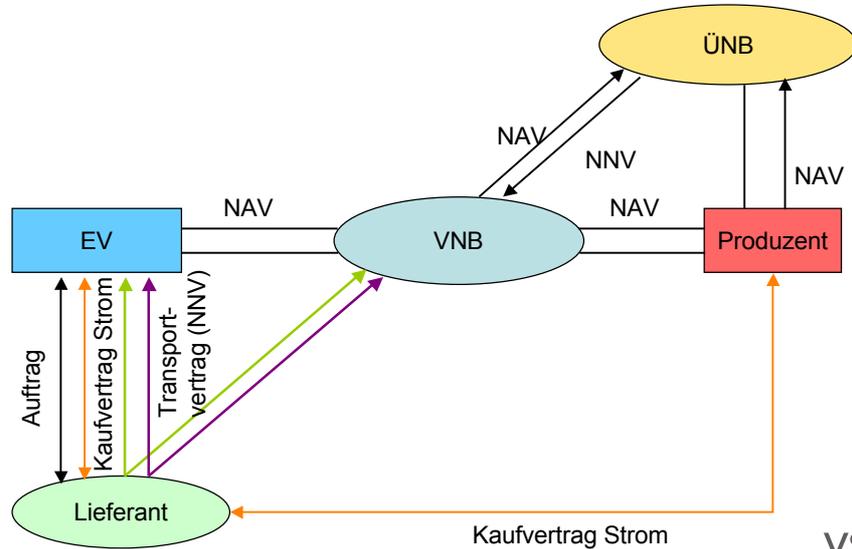
Desintegrierter Stromliefervertrag

- Elektrizität wird im Übertragungsnetz (Übergabeort) bereit gestellt
- Holschuld
- EV ist für Transport selbst verantwortlich
- Netznutzungsvertrag mit VNB durch EV (beinhaltend Nutzung aller Spannungsebenen bis Eingangsebene)

112



Modell StromVG / VSE

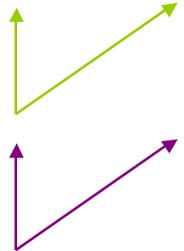


113



Modell StromVG / VSE

- Elektrizität wird im Übertragungsnetz (Übergabeort) bereit gestellt
- Holschuld
- EV ist für Transport im Grundsatz selbst verantwortlich
- Erstmaliger Abschluss eines NNV: Stellvertretung (Art. 32 OR); muss im Auftragsverhältnis zwischen EV und Lieferant vereinbart werden
- Lieferantenwechsel bei bestehendem NNV; Lieferant als Hilfsperson des EV (muss im Auftragsverhältnis hinterlegt sein)



114



Modell StromVG / VSE

- Schuldner Netznutzungsentgelt?
 - Immer EV am Ausspeisepunkt (Art. 14 Abs. 2 StromVG, Art. 9 StromVV)
- Rechnung an Lieferant?
 - aus Sicht EV heikel (Doppelzahlung)
- Haftung Hilfsperson
 - als wenn EV selbst gehandelt hätte
 - Achtung: Hilfspersonenhaftung kann im NNV eingeschränkt werden

115



Netzanschlussvertrag

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netzanschlussvertrag



- Fundstelle
- Vertragsgegenstand (1)
- MERKUR Access
 - MVBM - CH Ausgabe 2007
 - 1. Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer (NAV VSE)
- Anschluss elektrischer Anlagen an Verteilnetz und Aufrechterhaltung dieses Anschlusses
- Anspruch auf NAV folgt aus Art. 5 Abs. 2 StromVG

117



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (2)
- Kontrahierungszwang des VNB (im eigenen Netzgebiet)
 - Endverbraucher
 - alle innerhalb Bauzone
 - ganzjährig bewohnte Liegenschaft ausserhalb Bauzone
- Vorbehalt kantonales Recht (Art. 5 Abs. 3 StromVG)
 - für Anschlüsse ausserhalb Netzgebiet

118



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (3)
- Netzanschluss nicht „von Gesetzes wegen“, sondern durch Vertrag; im Verweigerungsfall: Klage auf Vertragsschluss bei EICom
- Vorgaben im DC (z.B. Ziff. 3.3.1.1. VNE „legt fest“ [Netzanschlussstelle, bauliche Voraussetzungen; Netzebene 3, 5, 7 ohne 4, 6])

119



Netzanschlussvertrag



- Abgrenzung
- Regelt nicht:
 - Netznutzung
 - Stromlieferung
 - Werkvertrag zur Erstellung des Netzanschlusses (technische Realisierung)
- **Tipp:** Differenzierung in Vertrag (Anhang) aufnehmen

120



Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (1)
- Gefährdung Netzstabilität
- Kapazitätsmangel ?
 - betrifft in der Regel vorgelagerte Netze - Problem *Netznutzung*, nicht Netzanschluss
 - Tatsächliche Verhältnisse massgebend, keine vertraglichen Reservierungen auf Vorrat

121



Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (2)
 - Pflicht zum Netzausbau ?
 - Ausschreibung Kapazität zulässig ?
 - Rechtsgleichheit !
 - Pflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
 - Grenze: wirtschaftliche Zumutbarkeit ?
- Uneinigkeit über Höhe Netzkostenbeitrag als Verweigerungsgrund ?
 - Wer entscheidet ?
 - Über Netzzugang ?
 - Über Kosten ?

122



Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (3)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Keine Zahlungsbereitschaft
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Netzanschluss wird gar nie benutzt (Vorhalt von Netzkapazität ohne Gegenleistung)
 - Aber:
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Mildere Massnahme (Vorauszahlung)
- Beweislast für Bestehen eines Verweigerungsgrundes liegt beim Netzbetreiber

123



Netzanschlussvertrag



- Vertragsinhalt (1)
- Ausgestaltung Vertrag nicht geregelt
- **Grundsatz:** keine Vereitelung Anschlusspflicht durch Vertragsgestaltung
- **Allgemeine Kriterien**
 - Sachlicher Grund für Regelung / Richtlinie
 - Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot (auch Art. 3 Abs. 1 StromVV)
 - Treu und Glauben
 - Transparenz (Art. 3 Abs. 1 StromVV)

124



Netzanschlussvertrag



- Vertragsinhalt (2)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV) ?
 - Öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit
- Bindung an Grundrechte (Art. 35 Abs. 2 BV)
- Welche VNB / EVU trifft das wie?
- Verhältnismässigkeit
 - Begriff?

125



Netzanschlussvertrag



Fallbeispiel:

X ist Eigentümer einer Parzelle in Stadtnähe, auf der er drei Gewerbebauten erstellen und separat vermieten will; er verlangt vom VNB für jede der drei Gewerbebauten einen eigenen Netzanschluss, der VNB ist nur bereit, einen Netzanschluss (Hauptanschluss) zu erstellen. Wer hat recht?

126



Netzanschlussvertrag



- Netzanschluss
- Regelung in Art. 5 StromVG nennt Endverbraucher
 - Bedeutung Begriff?
 - Relevant?
- StromVV präzisiert nicht
- DC massgebend?
 - „in der Regel“ pro Standort (z.B. Parzelle, Gebäudeeinheit etc.; Ziff. 3.3.1.5) - unklar

127



Netzanschlussvertrag



- Netzanschluss
- Entscheid
 - Einzelfallbetrachtung
 - Kosteneffizienz (VNB - Kunde)
 - Interessenlage der Vertragsparteien (Abwägung)
 - wegen Kontrahierungspflicht als Last Tendenz Letztentscheidung VNB

128



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (3)
- Wahl Netzebene?
 - StromVG - Bundesrat (Art. 5 Abs. 5 StromVG)
 - StromVV - Netzbetreiber in Richtlinien (Art. 3 StromVV)
 - zulässig?
 - Richtlinie - Ziff. 3.3.1.2 DC
 - nur „Neuanschluss“ ?
 - minimale Gebrauchsdauer
 - zulässig?
 - Entscheid im Streitfall: ECom (Art. 22 StromVG, Art. 3 Abs. 3 StromVV)

129



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (4)
- Netzebenenwechsel
 - Im Grundsatz zulässig
 - „Zuordnung“ (Erstanschlüsse)
 - „Wechsel“ (Bestandesanschlüsse)
 - Abgeltung Kosten (Art. 5 Abs. 5 StromVG)
 - *anteilmässig* Kapitalkosten für nicht mehr / nur teilweise genutzte Anlagen
 - zeitlich befristet Anteil an Beeinträchtigung
Netznutzungsentgelt

130



Netzanschlussvertrag



- Vertragspartner
 - Grundeigentümer (Baurechtsberechtigter)
 - Netzeigentümer / Netzbetreiber
 - Mieter?
- Fallbeispiel
 - X betreibt in der Liegenschaft der Y AG eine Bäckerei und qualifiziert sich durch die Produktion von trockenen Gipfeli und regelmässigen Kurzschlüssen mit Rückwirkungen auf das Niederspannungsnetz. Vertragliche Grundlage für Ansprüche des VNB?

131



Netzanschlussvertrag



- Vertragspartner
 - Mieter?
 - Zulässig
 - **Tipp:** schriftliches Einverständnis des Grundeigentümers verlangen (Erstellung, Änderung)
- Rechtsnachfolge bei Eigentumsübergang Kundenanlage (Liegenschaft)
 - Automatisch?
 - Gesetzliche Subrogation fehlt (anders z.B. § 2 NAV BRD)
 - Übertragungspflicht in Ziff. 12 NAV VSE
 - Folgen?

132



Netzanschlussvertrag



- Fallbeispiel
- Pius Sorglos verkauft seine Liegenschaft an Hans Suter. Durch den Hauskauf finanziell geschwächt kommt H.S. seinen Zahlungspflichten nicht immer fristgerecht nach. Der VNB hebt den Netzanschluss gestützt auf Ziff. 7 Abs. 2 NAV VSE auf. Das Gefriergut taut auf, der Schaden ist gross (Filet). Wer zahlt?

133



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgrundlagen
- StromVG, EleG samt Anschlussgesetzgebung
- Technische Normen und Richtlinien (Distribution Code)
- Betriebsvereinbarung (DC, Ziff. 2.2.3) ?
- **Vertrag !**

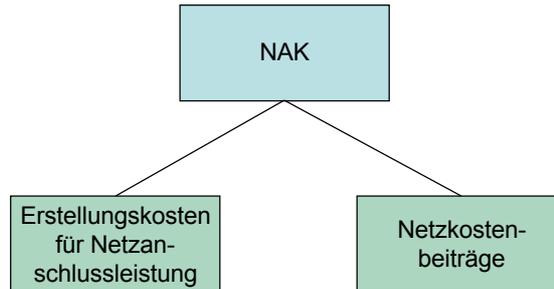
134



Netzanschlussvertrag



- Netzanschlusskosten



135



Netzanschlussvertrag



- Erstellungskosten
 - Kosten für Herstellung der physischen Verbindung
 - Schuldner: in der Regel Grundeigentümer
 - Höhe
 - pauschalierte Beträge
 - Kriterien entwickeln
 - nach Aufwand
 - Verlegung Anschluss
 - Verursacherprinzip
 - in Branchenvertrag (NAV VSE) nicht detailliert geregelt (Anhang nötig)
 - Alternative: individuelle Offerte (als separater Zusatz zum NAV)
 - ausserhalb Baugebiet: kantonale Bestimmungen beachten

136



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (1)
- Schon vor StromVG üblich (Bemessung: bezugsberechtigte Leistung x Pauschalbetrag)
- Heute zulässig?
 - Keine Regelung im StromVG
 - Immerhin: nicht doppelt (Art. 14 Abs. 3 lit. d StromVG, Art. 16 StromVV)
 - Kosten Mittelspannungsnetz / vorgelagerte Netzebenen über Netznutzungsentgelt

137



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (2)
 - Pauschalierte Leistungsfreigrenze (z.B. Anschlüsse < 15 KW ohne NKB) ?
 - Ev.: nur für Netzbestandteile der örtlichen Versorgung; Grossbezüger individuell
- Branchenvertrag
 - Ziff. 3 NAV VSE
 - Beanspruchung Netzinfrastruktur
 - unabhängig von Ausbau (Einkauf)
 - Anhang zu 3 NAV VSE vorgesehen

138



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (3)
- Streitigkeiten
 - Erstellungskosten?
 - Netzkostenbeiträge?

139



Netzanschlussvertrag



- Eigentumsgrenze / Art und Umfang Versorgung
- Anlagenzugang
- Ziff. 4 Branchenvertrag verweist auf DC und Empfehlung
 - **Tipp:** Konkretisierung im Anhang
- Ziff. 3.3.2 DC: „Jederzeit“
 - Richtig?
 - Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV); Einschränkungen:
 - Gesetzliche Grundlage
 - öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit
- **Tipp:** Zugang vertraglich regeln (fehlt im NAV VSE); sachgerechte Lösung (nicht: „jederzeit“)

140



Netzanschlussvertrag



- Unterbrechungen
- Ziff. 7 Branchenvertrag NAV VSE
- Weit gefasst
- Vorsicht:
 - Kontrahierungspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
 - Entscheid über Rechtmässigkeit bei ElCom / Zivilgericht / Verwaltungsgericht
 - Wenn rechtswidrig – Schadenersatz

141



Leitungen, Nebenanlagen und Contracting

- **Grundsatz**
 - Art. 15a EleG: Leitungen mit erforderlichen Nebenanlagen stehen im Eigentum der Unternehmen der Energiewirtschaft
 - Regelung durchbricht Akzessionsprinzip
 - Elektrizitätsnetz (NE 1 - 7 fallen unter 15a EleG)
 - Nicht unter Art. 15a EleG fallen
 - Leitungen, die nicht von der Definition in Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG erfasst werden
 - Netzanschlussanlagen ?
 - Arealnetze ?
 - Hausinstallationen ?



142

Leitungen, Nebenanlagen und Contracting

- Wenn Netzanlagen **nicht** zum Verteilnetz gehören gilt folgendes:
 - *Akzessionsprinzip* (Art. 667 Abs. 2 ZGB): das Eigentum an einem Grundstück umfasst unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen.
 - Sofern die elektrische Anlage fest mit dem Boden verbunden ist, steht sie im Eigentum des Grundeigentümers.
 - Falls zwischen dem Contractor und dem Grundeigentümer kein vertragliches Verhältnis besteht, sind die Möglichkeiten des Contractors, seine Eigentumsansprüche geltend zu machen, sehr eingeschränkt.
 - Vermischung (Bauen auf fremdem Grund)
 - Bereicherung

143



Leitungen, Nebenanlagen und Contracting

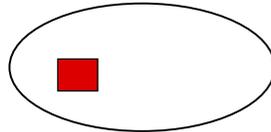
- Möglichkeit zur **Verhinderung des Eigentumsverlusts** an den elektrischen Anlagen (**obligatorisch**):
 - Grundeigentümer anerkennt schriftlich, dass das Eigentum an den Anlagen dem Contractor zusteht und dieser berechtigt ist, die Anlagen entschädigungslos auszubauen.
 - Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Rechte und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
 - Falls der Grundeigentümer jedoch in Konkurs fällt, besteht das Risiko des Eigentumsverlusts.

144



Leitungen, Nebenanlagen und Contracting

- Möglichkeit zur **Verhinderung des Eigentumsverlusts** an den elektrischen Anlagen (**dinglich**):
 - Abparzellierung der Grundstücksfläche, auf der sich die Anlage befindet, und Übertragung in das Eigentum des Contractors.
 - Eintragung eines Baurechts im Grundbuch für die elektrischen Anlagen. Ob ein Baurecht eingetragen werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden, da die elektrischen Anlagen wohl nicht immer als Bauwerk im Sinn eines Baurechts qualifiziert werden können.

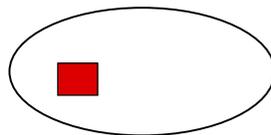


145



Leitungen, Nebenanlagen und Contracting

- Falls elektrische Anlage Zugehörcharakter haben kann (Sonnenkollektoren) ist wie folgt vorzugehen:
 - Vereinbarung Benutzungsrecht
 - Verselbständigung dieser Dienstbarkeit
 - elektrische Anlagenteile zusätzlich als Zugehör im Grundbuch anmerken



146





Netznutzungsvertrag

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netznutzungsvertrag



- Fundstelle
- Vertragsgegenstand
(Ziff. 1 NNV VSE / Ziff. 1 AGB NN VSE)
- MERKUR Access
 - MVBM - CH Ausgabe 2007
 - 2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** für die Nutzung des Verteilnetzes (AGB NN VSE)
 - 3. **Netznutzungsvertrag** für Endverbraucher mit endverbraucher-spezifischer Regelung (NNV VSE)
- Ausgangspunkt ist Art. 13 StromVG (Netzzugang)
 - Endverbraucher ?
 - Dritte ?



Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- **Endverbraucher**
 - EV < 100'000 kWh:
 - kein Netzzugang ?
 - Netznutzung ?
 - Netznutzungsvertrag ?
 - Modell StromVG / VSE
 - Vertragsabschluss:
 - durch ausdrücklichen Vertrag bei spezifischer Regelung
 - durch Netzanschluss oder Inanspruchnahme des Netzes Anerkennung AGB (Ziff. 2 AGB NN VSE; Ziff. 2 NNV VSE)



149

Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- Problem: Endverbraucher (Mieter) kennt AGB gar nicht
 - Netznutzung ohne NNV
 - kein Ordnungsrahmen
 - Branchenstandard?
 - einheitlicher Mustervertrag (öffentlich zugänglich)
- Problem: Arealnetzbetreiber als Endverbraucher ?



150

Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- **Netzbetreiber**
 - *ein* Vertragspartner
 - unabhängig von beanspruchten (vorgelagerten) Netzen
 - Netzbetreiber, aus dessen Netz die elektrische Energie entnommen wird (Ausspeiseprinzip)

151



Netznutzungsvertrag



- **Dritte?**
- Argumente
 - Art. 13 Abs. 1 StromVG plus Botschaft
 - Art. 14 Abs. 2 StromVG
 - Vertragspartner / Vertragsessentialia
 - Effizienzgründe für Lieferantenrahmenvertrag?
- Kontrahierungszwang (auf Gesuch hin = rechtlicher Anspruch)

152



Netznutzungsvertrag



- Vertragsgrundlagen
- StromVG, EleG samt Anschlussgesetzgebung
- „jeweils“ anwendbare Normen und Empfehlungen (Ziff. 2 Abs. 2 AGB NN VSE; Ziff. 2 Abs. 1 NN VSE)
 - problematisch, weil unklar welche
 - Vertragsinhalt nur, was vereinbart
- Nachträgliche Änderung?

153



Netznutzungsvertrag



- Vertragsgrundlagen
- Wechselgebühren?
(vgl. Ziff. 2 Abs. 3 AGB NN VSE; Ziff. 2 Abs. 2 NNV VSE; Art. 12 Abs. 3 StromVG)
- DC
 - Technische / organisatorische Regeln für Zugang zum Verteilnetz

154



Netznutzungsvertrag



- Netzzugangsweigerung
- Art. 13 Abs. 2 StromVG
 - Betriebsbedingte Sicherheitsaspekte (wie NAV)
 - Kapazitätsprobleme (wie NAV)
 - Aufzählung abschliessend
- Netzzugang
 - = Regel
 - Ausnahme vom VNB geltend zu machen und nachzuweisen

155



Netznutzungsvertrag



- Vertragstypus ?
- Physikalisch nimmt Netz
 - Energie auf
 - liefert zeitgleich dieselbe Strommenge an Dritte
- Vergütet wird
 - Aufnahme Elektrizität
 - Aufrechterhaltung Netzbetrieb
 - Abgabe von Elektrizität in gleicher Qualität und Menge
- Rechtlich ? Typenschmischung aus
 - Kauf-, Werk-, Mietvertrag, Auftrag
 - Einzelne Fragestellung sachverhaltsbezogen lösen

156



Netznutzungsvertrag



- Inhalt
 - ≠ Anschluss an Netz
 - = Zurverfügungstellung von Netzkapazität
 - = „Transportpflicht“
 - Anforderungen an Vertragsinhalt
 - Angemessene (verhältnismässige) Vertragsbedingungen
 - Rechtsgleichheit
 - sachliche Gründe für Differenzierung
 - keine Diskriminierung
 - Transparenz



157

Netznutzungsvertrag



- Anschluss an das Verteilnetz (Ziff. 3 AGB NN VSE)
- Bezugsberechtigte Leistung (Ziff. 3 NNV VSE)?
- Netzbeeinflussung (Ziff. 5 AGB NN VSE; Ziff. 4 NNV-VSE)
- Nötig ?
- Nötig ?
- Vertragspflicht
- Verletzung: Kündigungsgrund; Schadenersatz
- Korrespondiert mit Art. 13 Abs. 2 StromVG
- Nötig?



158

Netznutzungsvertrag



- Unterbrechnungen / Einschränkungen
- Höhere Gewalt
- Ausserordentliche Ereignisse
- Störungen oder Überlastungen im Netz
- Betriebsbedingte Unterbrechnungen
- Als Druckmittel für Zahlungen?
 - Bindung an Art. 5 BV: Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben beachten
 - Grundrechtsbindung nach Art. 35 Abs. 2 BV: Treu und Glauben

159



Netznutzungsvertrag



- Entgeltgestaltung (1)
- Transportfiktion über alle Netzebenen bis zum EV
 - Unabhängig von Entfernung (Art. 14 Abs. 3 lit. b StromVG)
 - Abhängig von Anzahl Netzebenen / Umspannungen
 - Beinhaltet
 - Kapitalkosten Netz
 - Betriebskosten Netz
 - Betriebsführung
 - SDL (Art. 4 Abs. 1 lit. g)
 - Regelenergie
 - Bilanzmanagement
 - Frequenzhaltung
 - Spannungshaltung
 - Schwarzstart

160



Netznutzungsvertrag



- Entgeltgestaltung
- Ziff. 11 AGB NN VSE; Ziff. 8 NNV-VSE
- Tarifblatt (Anhang oder publiziert)
- reguliert, es gilt Art. 14 ff. StromVG
- Änderungsvorbehalt, Mitteilungspflicht, Mahnung, Verzugszins
- Rechnungsstellung an Energielieferant möglich - ohne Schuldnerwechsel (Art. 14 Abs. 2 StromVG, Art. 9 StromVV)

161



Netznutzungsvertrag



- Vertragsdauer / Kündigung
- Kontrahierungspflicht (Art. 13 StromVG)
 - Bestimmung von untergeordneter Bedeutung
 - Wegen Kontrahierungspflicht muss Netzbetreiber mit Kündigung neuen Vertrag anbieten
 - Inkrafttreten: Vertragsschluss
 - Ordentliche Kündigungsfrist ?
 - Nötig für Vertragsanpassungen
 - Ausserordentliche Kündigungsfrist
 - Nötig wegen grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

162



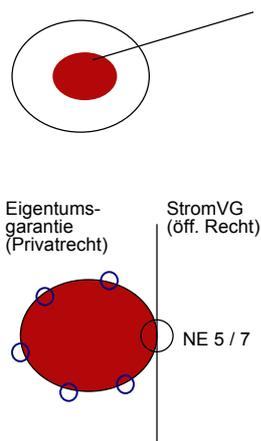


Vertragsverhältnisse in Arealnetzen

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Ausgangslage und Problemstellung

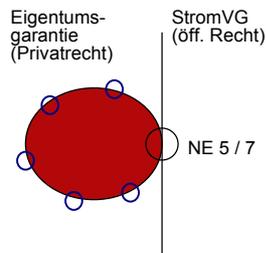


- Areal mit
 - hoher Versorgungsdichte
 - hohem Energiebedarf
- wirtschaftlich interessant
 - überdurchschnittliche (und günstige) Struktur
 - Anschluss an Mittelspannungsebene (Briefmarke NE 7 entfällt)
 - weniger Regulierungsdichte ?
 - Verdienstmöglichkeit des ANB via Netznutzung und Stromverkauf
- Wettbewerb im Netz
 - Standortmarketing eines ANB mit niedrigen Tarifen / Preisen
 - Grundsatz der rechtsgleichen (diskriminierungsfreien) Tarifierung in Gefahr

164



Ausgangslage und Problemstellung

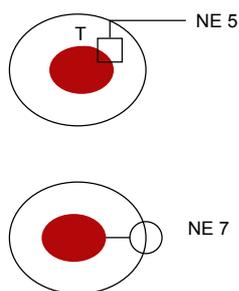


- legislatorisch – verfassungsrechtlich
 - Regulierung eines Stadtnetzmonopols (Inanspruchnahme öffentlichen Grundes) begründbar
 - Regulierung eines EN auf privatem Grund (Betriebsgelände, Wohnsiedlung) schwieriger begründbar
- Tendenz
 - Industriearale werden KMU-Zentren, teils durchmischt mit Wohnungsbau
 - Betrieb Arealnetz wird Hauptgeschäft

165



Ausgangslage und Problemstellung

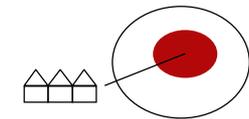
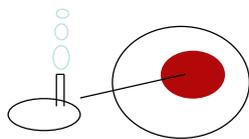
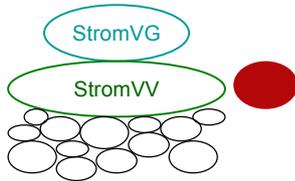


- Entsolidarisierung von Netzebene 7
 - Durchschnittskosten VN steigen
 - Kostengünstige Netzinfrastruktur als Allgemeininteresse ?
 - Neubauten unter Umgehung NE 7
- Konfliktpotential mit vom NR / SR abgelehnten Konstrukt „Bündelkunden“

166



Fragen

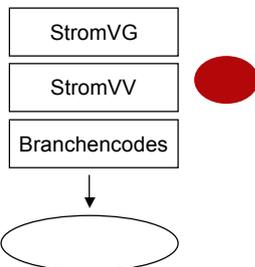
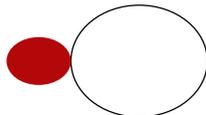


167

- Anwendbarkeit des StromVG für Arealnetze
 - vollständiger Ausschluss ?
 - Keine Anwendbarkeit
 - Versorgungssicherheit
 - » Grundversorgung
 - » Lieferpflicht und Stromtarifgestaltung
 - Netz
 - » Netzzugang
 - » Netznutzung
 - Wenn nein: minimale Regelung Art. 8 Abs. 4 StromVG ?
- Begrifflichkeit
 - Elektrizitätsleitungen
 - kleine räumliche Ausdehnung
 - Feinverteilung
 - Industrieareal (als Beispiel)
 - Gebäudeinstallation (als Beispiel)



Fragen

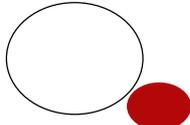
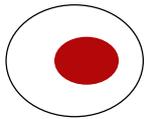
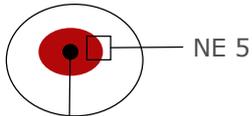


168

- Kann ANB ein VNB sein (Netzgebietszuteilung; Art. 5 Abs. 1 StromVG) ?
- Spielen Branchencodes (Vereinbarungen betroffener Organisationen der Wirtschaft) im Bereich Arealnetze eine Rolle (Art. 3 Abs. 2 StromVG) ?



Fragen

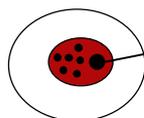
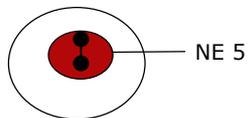
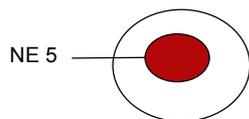


- Darf ein VNB ANB verbieten, Endverbraucher im Arealnetz zu versorgen ?
- Ist es zulässig, dass VNB NE 7 bestimmt, ob ANB sein Arealnetz an NE 5 oder 7 anschliessen darf ?
- Wer ist grundversorgungspflichtig ?
- Wer darf die elektrische Energie einkaufen ?
- Wer hat Netzzugang ?

169



3 Fälle



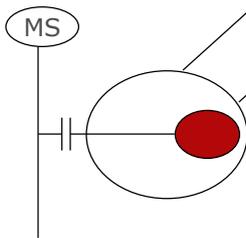
- Verweigerung eines Arealnetzanschlusses an NE 5
- Netzzugangsanspruch eines Endverbrauchers im Arealnetz
- ANB will EV in seinem Arealnetz selbst versorgen

170



Fall 1: Verweigerung Netzanschluss NE 5

- Ausgangslage



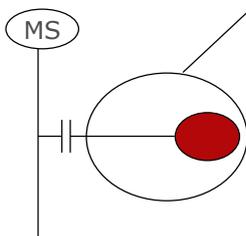
- EVU - betreibt EN (Eigentum, Konzessionsvertrag)
- X. AG - Geschäftsfeld: Betrieb von Arealnetzen
- Arealnetz =
 - mehrere private Grundstücke
 - Wohn- und Gewerbebezwecke
 - eigenes NS-Verteilnetz
- X. AG verlangt Anschluss an MS-Netz
- EVU verweigert Anschluss an NE 5

171



Fall 1: Verweigerung Netzanschluss NE 5

- Entscheid

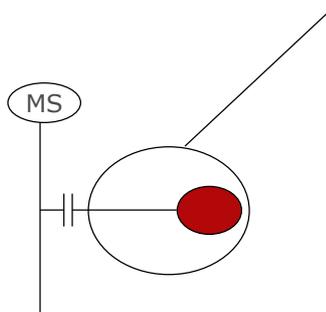


- BGH heisst Beschwerde des ANB gut
- Begründung (BGH)
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
 - Energierechtliche Argumente wirkungslos
 - Kein Anspruch auf „einheitliches“ Verteilnetz im Versorgungsgebiet
 - Keine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch Neuerstellung Arealnetz
 - Keine Verschlechterung der Kostenstruktur durch „Rosinenpicken“ zu erwarten
 - Betrieb von Arealnetz kann ein Markt sein, Verteilnetzbetreiber und Arealnetzbetreiber sind Konkurrenten

172



Fall 1: Verweigerung Netzanschluss NE 5



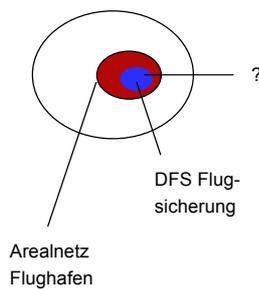
- Beeinträchtigung von Kunden- und Tarifstruktur ist hinzunehmen
- Versorgungssicherheit innerhalb Areal ist irrelevant
- Keine Pflicht zur „Mischkalkulation“ des Verteilnetzbetreibers, wenn er selbst Arealnetz betreibt

173



Fall 2: Citiworks AG – Netzzugang Endverbraucher im Arealnetz

• Ausgangslage



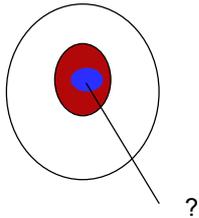
- Parteien
 - Flughafen Leipzig GmbH (FLH)
 - Citiworks (EVU) – beliefert deutsche Flugsicherung (DFS) mit Strom (80% des Arealverbrauches des FLH)
- Streit
 - hat DFS im Areal Anspruch auf Netzzugang
- Prüfungsmassstab
 - Art. 20 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt RL EU vom 26.6.03
 - Frage: Darf man Arealnetz von der Verpflichtung, Dritter freien Netzzugang zu gewähren, ausnehmen?

174



Fall 2: Citiworks AG – Netzzugang Endverbraucher im Arealnetz

- Entscheid EuGH



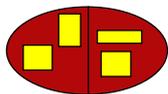
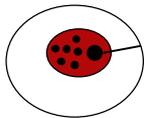
- Grundsatz: freier Zugang zu den Energieversorgungsnetzen – freie Wahl des Energielieferanten
- Netzzugang ist Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb (Bedeutung: gross!)
- Diskriminierung von Netznutzern / EV verpönt
- Ziel: Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts
- Folge: Dritte haben Netzzugang egal in welchem Netz

175



Fall 3: X. AG gegen VNB Y. AG

- Ausgangslage

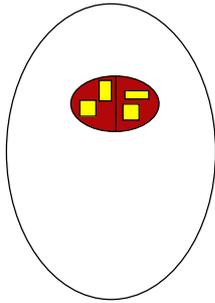


- X. AG (ANB) – Y. AG (VNB)
 - VNB bestreitet Recht des ANB, EV in AN mit elektrischer Energie zu versorgen
- Sachverhalt
 - 2 Parzellen, 1 Eigentümer
 - mehrere Gebäude
 - Typ: Gewerbezentrum
 - Mietverträge A / B / C / D (Flächen)

176



Fall 3: X. AG gegen VNB Y. AG

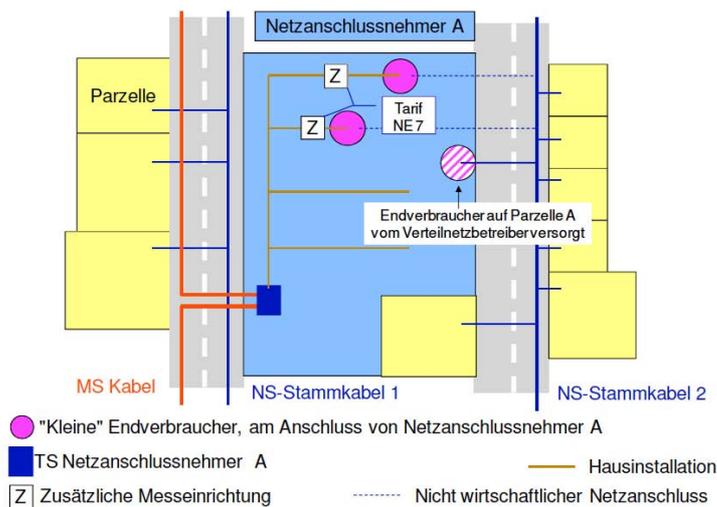


- Netzgebietzuteilung noch nicht erfolgt
 - Versorgung bisher: durch VNB, keine Entschädigung AN-Kosten durch VNB oder EV im Areal, Anschluss NE 7 / Transformatoren teilweise in Eigentum / Betrieb ANB
 - Versorgung neu: durch ANB an EV in Arealnetz
 - Begründung: Effizienzgewinne / Wettbewerbsvorteil des ANB
 - VNB verweigert Lieferung von Energie an ANB für EV im Arealnetz
- Wie ist nach schweizerischem Recht zu entscheiden ?

177



Fall 3: Sicht der Verteilnetzbetreiber



178



Fall 3: Sicht der Verteilnetzbetreiber

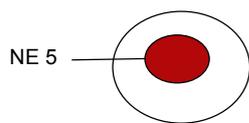


179

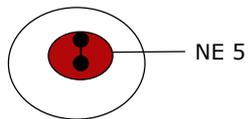
- VNB (NE 7) kann ANB gestatten (auf Anfrage hin), weitere EV (diskriminierungsfrei) über Arealnetz zu versorgen
- Voraussetzung
 - Versorgungsanteil < 20%
 - Versorgung durch VNB für diesen wirtschaftlich nicht sinnvoll
 - Übernahme Kontrollpflicht gem. Starkstromverordnung durch ANB
 - Abschluss einer (genehmigungspflichtigen) Vereinbarung mit Dritten
 - Endverbraucher im Arealnetz bezahlen gleiche Netznutzungspreise wie im Verteilnetz
 - Netznutzungsentgelt geht an VNB abzüglich Kosten des ANB für Mittelspannung, Transformation, Betrieb Arealnetz



Fall 3: Sicht der Verteilnetzbetreiber



- Netzanschluss
 - freie Wahl der Netzebene
 - bei Wechsel der Netzebene transparente Offenlegung der Kompensationskosten

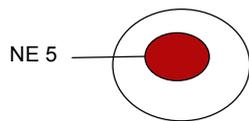


- Versorgung / Lieferung elektrischer Energie
 - Im Arealnetz kann ANB alle EV versorgen (diskriminierungsfrei; Bündelung)
 - keine Genehmigungsvorbehalte zugunsten VNB

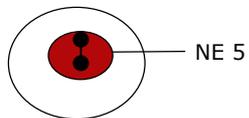
180



Fall 3: Sicht der Verteilnetzbetreiber



- Netznutzungstarif
 - Keine diskriminierenden Netznutzungstarife auf MS-Ebene
 - Tarif a für VNB
 - Tarif b für ANB

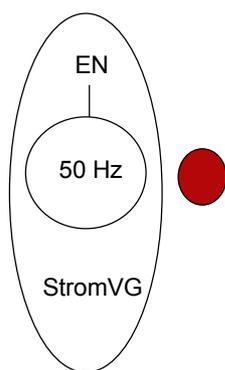


- Arealnetz
 - Eigenständige Netzgebiete (auf Antrag hin), wenn
 - Versorgungssicherheit nicht gefährdet
 - wettbewerbsfördernd

181



Fall 3: Regelung im StromVG

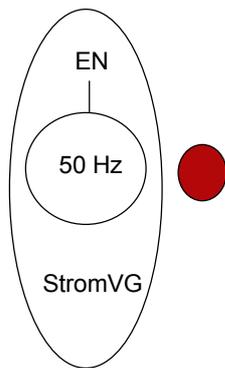


- Geltungsbereich StromVG
 - **Elektrizitätsnetze** (Art. 2 Abs. 1 StromVG)
 - Möglichkeit, durch Verordnung Geltungsbereich auf „andere Elektrizitätsnetze“ auszudehnen (Art. 2 Abs. 2 StromVG)
 - erfolgt ?
 - Übertragungsnetz 16.7 Hz / Spannungsebene 132 KV (SBB-Netz; Art. 1 StromVV)
 - Grenzüberschreitende Gleichstromleitungen Art. 1 Abs. 4 StromVV)
 - Arealnetze ?

182



Fall 3: Regelung im StromVG



– Begriff Elektrizitätsnetz

- 50 Hz Wechselstrom (Art. 2 Abs. 1 StromVG)
- Anlage aus Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung von Elektrizität (FL, Kabel, Transformatoren etc.)
- Vielzahl?
 - nicht zwingend weit verzweigtes Netz
 - aber: Gesamtheit von Einrichtungen; System von Leitungen
 - ≠ einzelne Leitungen (Direkt- oder Sticheitung)

183



Fall 3: Regelung im StromVG



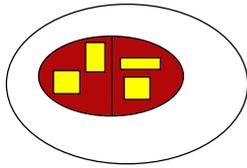
– Nicht Elektrizitätsnetz sind

- Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung (Art. 4 Abs. 1 lit. a. Satz 2 StromVG)
- 2 Beispiele im Gesetz
 - Leitungen Netze in Industriearealen
 - Leitungen Netze innerhalb von Gebäuden

184



Fall 3: Regelung im StromVG / Entscheid EICom

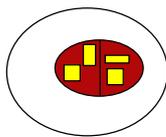


- Auslegung Art. 4 Abs. 1 lit. a Satz 2 StromVG durch EICom
 - tendenziell unkompliziert / grosszügig
 - 2 Parzellen, mehrere Gebäude
- Kriterien
 - Grösse ?
 - Räumlicher Aspekt
 - räumlich zusammengehörendes Gebiet
 - (Privatrechtliche) Eigentumsverhältnisse an Parzellen irrelevant
 - **Querung** öffentlicher Grundstücke ohne grosse Bedeutung

185



Fall 3: Regelung im StromVG / Entscheid EICom

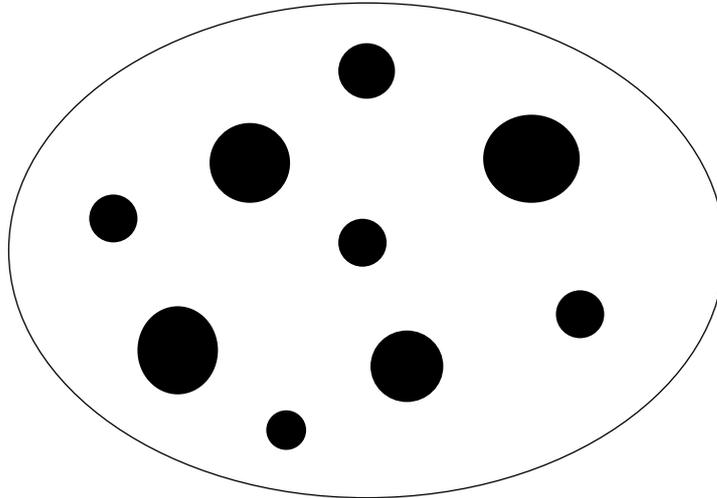


- Funktionaler Aspekt (aber mit räumlichem Bezug! Keine Filialen)
 - Betriebsgebiet
 - planmässig organisierte Einheit
 - gemeinsamer übergeordneter Geschäftszweck
 - Erzeugung von Sachgütern oder Erbringung von Dienstleistungen
 - Wohnen als „Betrieb“?
 - Historische Betrachtung
- Fazit
 - Arealnetze im genannten Sinn sind keine Elektrizitätsnetze und unterstehen nicht StromVG (vgl. EICom-Entscheid i.S. X. AG gegen Y. AG vom 9. Juli 2009, S. 15)

186



Gibt es schwarze Löcher im Verteilnetz ?



187



Regelung im StromVG / Entscheid EICom

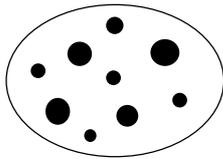


- Zuständigkeit EICom ?
 - nicht nur Streitigkeiten um
 - Elektrizitätsnetze
 - Abgrenzung Arealnetze
 - auch Streitigkeiten um
 - Anschlusspflicht
 - Grundversorgungspflicht
 - Netzzugang
 - Beurteilung dieser Fragen unabhängig von Qualifikation EN/VN oder AN

188



Gibt es schwarze Löcher im Verteilnetz ? Entscheid EICom

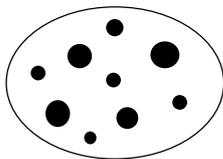


- Netzgebietszuteilung mit oder ohne Arealnetz ?
 - Grundidee: lückenlos
 - Folge: Netzanschluss, Grundversorgung und Netzzugang auch für EV im Arealnetz
 - gegenüber ANB ?
 - gegenüber VNB ?

189



Gibt es schwarze Löcher im Verteilnetz ? Entscheid EICom

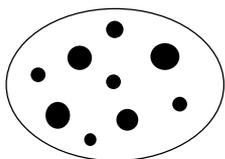


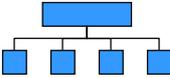
- Netzanschluss EV in AN
 - EV am VN \neq AN
- Grundversorgungsanspruch X. AG (ANB)
 - im Umfang eigener Verbrauch
 - Ausnahme: Eintritt in freien Markt
- Grundversorgungsanspruch EV in AN
 - ja, gegenüber VN
 - Entscheid EICom?
 - Grundversorgung = Pflicht, nicht Recht VNB
 - Grundversorgung durch ANB?
 - „bisher“? Status quo in Einkaufszentren / Flughafen massgebend?

190



Gibt es schwarze Löcher im Verteilnetz ? Entscheid EICom



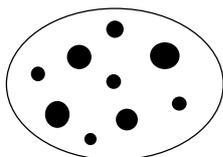
- Netzzugang ?
 - allgemeine Voraussetzungen
 - > 100 MWh/a
 - Jahresverbrauch / EV?
 - » Summe der bezogenen Energie pro Verbrauchsstätte
 - » Verbrauchsstätte = Betriebsstätte
 - » Anzahl Einspeisepunkte egal
 - » wirtschaftliche und örtliche Einheit
 - » „eigene juristische Strukturen“?
 - » 
 - » Einkaufszentrum?

- Anspruch im Umfang Verbrauch
Zugangspetent



191

Gibt es schwarze Löcher im Verteilnetz ? Entscheid EICom

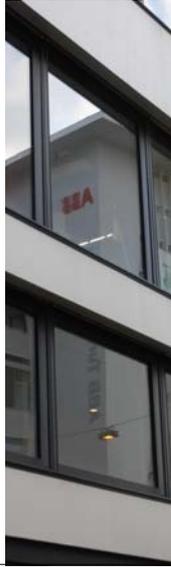


- Wenn ANB nicht einverstanden ?
- PGV (Enteignung) ?



192

Einzelfragen: Arealnetze als Verteilnetze ?



193

- **Verteilnetz**
 - EN < Höchstspannung zur Belieferung von Endverbraucher oder EVU (Art. 4 Abs. 1 lit. i StromVG)
- **Arealnetzbetreiber als Verteilnetzbetreiber ?**
 - Netzgebietszuteilung durch Kantone (Art. 5 Abs. 1 StromVG)
 - Einführungsgesetzgebung
 - Voraussetzung: diskriminierungsfrei
 - Praxis: Überführung status quo
 - Grösse der Netzbetriebe relevant?
 - Antrag auf Netzzuteilung, rechtliches Gehör, Verfügung, Anfechtbarkeit
 - Mit Netzgebietszuteilung auch Grundversorgungspflicht



Einzelfragen: Arealnetze als Verteilnetze ?

- **Fazit**
 - ANB als VNB theoretisch denkbar
 - Bindung an StromVG-Pflichten
 - Teilweise Erleichterung für Kleinnetzbetreiber (Art. 8 Abs. 4 StromVG)



Einzelfragen: Entschädigung ANB durch VNB

- Arealnetzbetreiber hat Anspruch auf Entschädigung*
 - betrifft Netzzugang (Art. 11 Abs. 4)
 - Grundversorgung ?
 - ECom-Regelung = Gleichbehandlung – Entschädigung geschuldet
 - von wem ?
 - Rechtsgleiche Behandlung EV hat zur Folge, dass Entschädigung vom GVPflichtigen VNB-Netzgebiet bezahlt werden muss
 - Festlegung: Aushandeln! Uneinigkeit ?
 - Antrag ECom (Art. 22 Abs. 2 lit. a)
 - Entscheid unter Berücksichtigung Vertragsfreiheit !
 - Berechnung: Art. 14 StromVG
- VNB mit Grundversorgungspflicht kann Netzgebiet an Dritte, z.B. Arealnetzbetreiber delegieren, muss aber nicht**

195

* Art. 11 Abs. 4 letzter Satz StromVV, Entscheid ECom, S. 16 ** Entscheid ECom, S. 17)



Energieliefervertrag für feste Endverbraucher

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere





Physische Gestaltung der Verträge und AGB

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netzanschlussvertrag



- Neue Kunden
- Schriftlicher NAV (unterzeichnet)
- Schriftlicher Werkvertrag über Erstellung Netzanschluss (unterzeichnet)
- Jeweils mit Grundeigentümer
 - Wenn Mieter: Einverständnis Grundeigentümer einholen



Netzanschlussvertrag



- Neue Kunden
- Vertragsanlagen
 - Anhänge
 - AGB (beilegen oder deutlicher Hinweis auf Fundstelle [Homepage])
 - Technische Richtlinien (Hinweis auf Fundstelle [Homepage VSE])
 - **Tipp:** auf wichtige Bestimmungen oder Besonderheiten speziell hinweisen

199



Netzanschlussvertrag



- Bestehende Kunden
- Schriftlicher NAV (soweit noch vorhanden)
- AGB-Erstzustellung oder AGB-Änderung
 - Stillschweigender Akzept zulässig
 - Schriftliche Anzeige an Kunden, dass AGB geändert haben (z.B. mit Jahresschlussrechnung)
 - Formulierung, ohne Widerspruch = Akzept (**Frist nennen!**)
 - Beilage AGB zwingend ?
 - Nein, Kenntnisnahme muss nur in zumutbarer Form möglich sein (Homepage, Auflage, Zusendung auf Wunsch)

200



Netznutzungsvertrag (Massengeschäft)



- Neue Kunden
- Hinweis auf AGB Netznutzung (am besten im NAV, sofern Grundeigentümer und Netznutzer identisch)
- Hinweis auf AGB und AGB-Änderung zusammen mit Rechnung (Hinweis auf Ziff. X, wonach durch Stromentnahme NNV abgeschlossen wird)
- Tarifänderungen durch Hinweis in Rechnung
- **Tipp:** Auf personelle Änderungen in Anschlussnutzung achten



201

Netznutzungsvertrag (Massengeschäft)



- Bestehende Kunden
- Hinweis auf AGB und AGB-Änderung zusammen mit Rechnung (Hinweis auf Ziff. X, wonach durch Stromentnahme NNV abgeschlossen wird)
- Tarifänderungen durch Hinweis in Rechnung
- **Tipp:** Auf personelle Änderungen in Anschlussnutzung achten



202

Netznutzungsvertrag (Grosskunden)



- Alle und alles
 - individuell
 - schriftlich
 - AGB beilegen (nachweisbar)
 - Technische Normen (Hinweis Fundstelle, ev. beilegen; auf wichtige Bestimmungen im NNV hinweisen)
 - Änderungen (auch AGB, technische Richtlinien) beweisbar schriftlich

203



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

204

